Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 02 **Wriezen, den 01.02.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch (Hauptsatzung -HauptS).....S. 1-3

• Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes..... S. 3

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 05.11.2012 .....S. 3/4

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 17.12.2012..... S. 4

• Bekanntmachungsanordnung vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ...S. 4/5

• Ersatzbekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin..... S. 5

• Bekanntmachungsanordnung vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin..... S. 5

• Ersatzbekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin..S. 5/6

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.12.2012..... S. 6

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 18.12.2012 ..... S. 6

• 2. Änderungssatzung zur Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel ...S. 6/7

• Bekanntmachungsanordnung Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012 vom 18.12.2012..... S. 7

• 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012 .....S. 7/8

INFORMATIONEN

• Information über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 8

• Sonstige Informationen und Werbung .....S. 8-12

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.11.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 06.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt und Finanzverwaltung

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch (Hauptsatzung – HauptS) vom 20.11.2012

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
3. § 3 Wappen, Dienstsiegel
4. § 4 Aufgaben des Amtes
5. § 5 Organe des Amtes
6. § 6 Unterrichtung der Einwohner
7. § 7 Gleichstellungsbeauftragte
8. § 8 Seniorenbeauftragter
9. § 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsauschusses
10. § 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
11. § 11 Arbeiten im Amtsauschuss
12. § 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses
13. § 13 Bekanntmachungen
14. § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Barnim-Oderbruch“.

(2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48.

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden: Bliesdorf
Neulewin
Neutrebbin
Oderaue
Prötzel
Reichenow-Möglin

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes Barnim-Oderbruch hat folgende Beschreibung:
Über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, schräg rechts durch Wellenschnitt geteilt, vorn in Silber fünf grüne Balken, hinten von Rot und Silber neunmal geteilt.

(2) Das Amt führt ein Siegel. Es zeigt das Wappen des Amtes mit der Unterschrift: Amt Barnim-Oderbruch, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Amtsdirektors. Der Amtsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4 Aufgaben des Amtes

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren amtsangehörigen Gemeinden übertragende Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben auf das Amt übertragen:

1.Schulträgerschaft (§ 100 BbgSchulG)
2. Trägerschaft über die Kindertragesstätten (§ 14 KitaG)
3 .Kinderbetreuung (§ 1 KitaG)
4. Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter sowie Bildung eines Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)
5. Bildung einer Schiedsstelle

→

§ 5 Organe des Amtes

Organe des Amtes sind der Amtsauschuss und der Amtsdirektor.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

Die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses Fragen in Angelegenheiten des Amtes an den Amtsdirektor und die Mitglieder des Amtsausschusses zu stellen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Seniorenbeauftragter/ Seniorenbeirat

(1) Der Amtsausschuss benennt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Beauftragten, die Belange der Senioren im Amtsgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern, sich für deren Wohl einzusetzen und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er berichtet dem Amtsausschuss einmal jährlich über seine Tätigkeit. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen.

(2) Der Amtsausschuss bildet einen Seniorenbeirat, der aus mehreren Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden besteht. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils von den Gemeinden entsandt.

§ 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. bei unselbstständiger Arbeit:
   - die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
2. bei selbstständiger Tätigkeit:
   - die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches;
3. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer amtsangehörigen Gemeinde haben und
4. entgeltlich beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(2) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über den Internetauftritt des Amtes.

§ 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, wahrgenommen werden.

§ 11 Arbeiten im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss kann gemäß § 136 Abs. 1 S.1 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

Der Amtsauschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten des Amtes (ab EG 10).

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 werden die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Sitzungen der in dieser Satzung bezeichneten Fachausschüsse werden mindestens 7 volle

Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Verantwortlichen zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich

1. Amt Barnim – Oderbruch
1.1. Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

2. Gemeinde Neutrebbin
2.1. 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78
2.2. 15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr. 2 (links neben dem Schul- und Bethaus)
2.3. 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28 (neben der Kirche)
2.4. 15320 Neutrebbin, Dorfstr. 13 (Wuschewier)

3. Gemeinde Prötzel
3.1. 15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
3.2. 15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
3.3. 15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstraße gegenüber vom Wohnhaus Nr. 9, OT Sternebeck
3.4. 15345 Prötzel, an der Hauptstraße gegenüber Wohnhaus Hauptstraße 63, OT Harnekop

4. Gemeinde Oderaue
4.1. 16259 Oderaue, OT Altreetz, Am Dorfplatz 2 (vor dem Supermarkt)
4.2. 16259 Oderaue, OT Neureetz, Adligreetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
4.3. 16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

5. Gemeinde Neulewin
5.1. 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a
5.2. 16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a
5.3. 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78

6. Gemeinde Reichenow-Möglin
6.1. Gemeindezentrum OT Möglin, Hauptstr. 10, 15345 Reichenow-Möglin
6.2. Am Postkasten OT Reichenow, Schäferei 30, 15345 Reichenow-Möglin

7. Gemeinde Bliesdorf
7.1. 16269 Bliesdorf, Am Anger 24
7.2. 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 7a, am Bürgerhaus und
7.3. 16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, Lindenstraße, am Friedhof

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ unter der Rubrik „Bekanntmachung“ zugänglich gemacht.

(8) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2012 und der zweiten Änderungssatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.

(3)Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 06.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.
Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten eingelegt werden:

Dienstag	von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch in Wriezen, Zimmer 119, Freienwalder Straße 48

Ihr Einwohnermeldeamt

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 05.11.2012:

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten →

Birkholz, haben die Eilentscheidung getroffen, aus dem Haushalt 2012 einen überplanmäßigen Betrag in Höhe von 3.712,27 € für die Fertigstellung der Friedhofsmauer Kunersdorf zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 wurden 3.000 € von Seiten der Bauverwaltung als zusätzlich benötigte Baukosten nachgemeldet, blieben jedoch bei der Finanzverwaltung unberücksichtigt. Der voraussichtlich positive Jahresabschluss 2011 und die Mehreinnahmen bei der Dividende für 2012 lassen eine unkomplizierte Bereitstellung des Geldes zu.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 05.11.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 17.12.2012:

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Bliesdorf hatte in der Haushaltssatzung 2012 eine Kreditaufnahme für den Brückenbau in Höhe von 213.000 Euro geplant, benötigt werden aufgrund der reduzierten Baukosten nunmehr 175.000 €. Die Kreditaufnahme wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 13.11.2012 AZ: 15.13.02/01.061/Ma genehmigt.
Die Deutsche Kreditbank Frankfurt/ Oder bekommt den Zuschlag für die Kreditaufnahme in Höhe von 175.000 Euro.

Kreditnehmer:	Gemeinde Bliesdorf
Kreditart:	Ratendarlehen
Valutierung:	03.12.2012
Betrag:	175.000,00 Euro
Zinssatz:	1,750 % p. a.
Festzinsbindung:	10 Jahre
Auszahlung :	100 %
Tilgung:	innerhalb von 20 Jahren, beginnend ab 2012
Zahlungsweise:	vierteljährlich, nachträglich

Es lagen 3 Angebote vor, das günstigste Angebot wurde gewählt.

Wriezen, 20.11.2012
Karsten Birkholz
Amtsdirektor
Eva-Maria Andresen
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20121217/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Bewilligung einer Dienstbarkeit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9 davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.2013, AZ: 63.30/03074-12, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 21.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.01.2013, AZ: 63.30/03273-12, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen →

(§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 21.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.12.2012:

Beschluss Nr: GV Prö/20121212/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das Ordnungsamt anzuweisen, in Genehmigungen für das Anbringen von Werbeträgern grundsätzlich lackierte Straßenleuchten von der Anbringung auszunehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121212/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über
Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel. Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121212/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zu einer Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 18.12.2012:

Beschluss Nr: GV Prö/20121218/Ö8
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept für die erste Nachtragssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121218/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 400.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen:0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121218/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) die erste Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2012.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

vom 13.12.2012 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 13.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung(BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr.16) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung vom 12.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung vom 20.11.2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.01.2008, beschlossen:

Artikel 1:

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„ Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste, die örtliche Feuerwehr sowie gemeinnützige Vereine der Gemeinde Prötzel.“

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:
Für die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

1. Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Prötzel tätige Vereine mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzer werden die Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz
„ An der weißen Brücke“ - 10,00 €
b) Kleinspielfeld
„An der weißen Brücke“ - 5,00 €

Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 75,00 € erhoben.

2. Für die Nutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes durch die Prötzeler Grundschule und die Prötzeler Kindertagesstätte wird eine monatliche Nutzungs-

gebühr von 2,00 € pro Monat je Grundschüler (insg. für 10 Monate pro Jahr) und für die Kindertagesstätte eine Nutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € pro Jahr erhoben.
Diese Gebühr wird durch den Träger beider Einrichtungen, das Amt barnim- Oderbruch, an die Gemeinde gezahlt.

3. Für sonstige Nutzer werden Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:
a) Sportplatz „ An der weißen Brücke“ - 20,00 €
b) Kleinspielfeld „An der weißen Brücke“ - 20,00 €
Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 150,00 € erhoben.
Artikel 2:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 13.12.2012

Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012 vom 18.12.2012**

gemeinsam mit dieser Bekanntmchungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 20.12.2012 mit Aktenzeichen 15.13.01./02.393 Ma genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.
Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung
dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 10.01.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 18.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.207.200	1.934.200	0	3.141.400
ordentliche Aufwendungen	1.394.000	375.000	0	1.769.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.248.200	1.934.200	0	3.182.400
die Auszahlungen	1.433.500	2.289.200	0	3.722.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.107.200	1.934.200	0	3.041.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.283.000	375.000	0	1.658.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	141.000	0	0	141.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	118.700	0	0	118.700

→

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012

- Fortsetzung -

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	31.800	1.914.200	0	1.946.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 3.000 Euro auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 3.000 Euro auf 20.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 20.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro auf 200.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 30.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

Wriezen, den 19.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 14. 02. 2013** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 3 99 60, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Kalender von Kindern mit Behinderung 2014

BSK-Malwettbewerb: „Mit meinen Freunden durch das Jahr“ startet

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt des Bundesverbandes Seltbsthilfe Körperbehinderter, BSK e.V. „Mit meinen Freunden durch das Jahr „ lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder mit einer Körperbehinderung im Alter von 6 bis 13 Jahren beteiligen können. Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender „Kleine Galerie 2014“ aus. Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V. Einsendungen bis 5. April 2013 an: BSK e.V., „Kleine Galerie“, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim. Alle weiteren Infos und den Steckbrief für die Teilnahme findet ihr unter www.bsk-ev.org/kleine-galerie-2014/ oder telefonisch unter: 06294/428143.

Amtliche Bekanntmachungen

Neutrebbiner Oberschüler erleben 8. Berufsbildungstag in Seelow

Am 2. November 2012 besuchten die 9. Klassen den Berufsbildungstag in der Berufsschule Seelow. Auch in diesem Jahr wurden wieder viele interessante Berufe aus unterschiedlichen Bereichen vorgestellt. Vertreten waren unter anderem das Krankenhaus Wriezen, die Bundespolizei, verschiedene Abteilungen der Berufsschule Seelow sowie die Bundeswehr. Die Schülerinnen und Schüler wurden zunächst auf die Stände der Aussteller, die im Gebäude der Berufsschule aufgebaut waren, vorbereitet. Somit konnte jeder etwas über seine Stärken und Schwächen erfahren. Anschließend konnten die Schüler sich ihrem Berufswunsch widmen und sich über Anforderungen, Inhalte und Ausbildungszeiten informieren. Wer Lust hatte, konnte zusätzlich an einem Quiz für Garten- und Landschaftsbau teilnehmen oder seine Fähigkeiten beim Mauern mit Modell – Bausteinen unter Beweis stellen. Insgesamt war der Tag sehr bildungsreich und damit ein weiterer Schritt in das zukünftige Berufsleben. Es hat uns sehr viel Spaß gemacht!

Juliane Mücke, Lea-Michelle Bretschneider, Michelle - Jennifer Warda 9b
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Michael Wildenhain an der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin

Schüler und Schülerinnen hatten am 12.12.2012 ein besonderes literarisches Erlebnis.
Der Autor Michael Wildenhain war unsere Schule Gast. Organisiert durch den Fachbereich Sprache und unterstützt vom Bödecker Lesekreis e. V. konnte auch in diesem Schuljahr eine Autorenlesung stattfinden.
Das Besondere in diesem Jahr war, dass unser Gastautor mit seinem Werk „Wer sich nicht wehrt“, das auch Unterrichtsgegenstand im 8. Jahrgang ist, den Schülern Rede und Antwort zu den sie bewegenden Fragen stehen konnte.
Dabei erfuhren die Mädchen und Jungen, dass der Schluss des Jugendromans, ein Schüler soll nach der Sportstunde im Umkleideraum einer Turnhalle aufgehängt werden, ein tatsächliches Ereignis war, welches Michael Wildenhain zum Schreiben des Buches inspiriert hatte. Auch zum namenlosen Ich – Erzähler wurde gefragt und festgestellt, dass diese erfundene Figur der tatsächliche Held im Buch sei. Vielleicht, so unsere Überlegungen, hat er auch keinen Namen, weil es doch zum Glück immer Menschen gibt, die nicht wegsehen, sondern handeln, wie es der Erzähler getan hat.
Aber nicht nur zu dem für die Schüler zum Teil bekannten Werk konnten sie etwas erfahren. Michael Wildenhain las aus dem Buch „Blutsbrüder“. Besonders betroffen macht die Zuhörenden das

Verhalten eines Vaters gegenüber seinem Sohn, der Hauptfigur im Roman.
Dieser Vater, meist betrunken, war nach außen ohne Gefühl, reagierte bösartig und konnte mit seiner unbeherrschten Reaktion, Kaninchen aus dem Fenster zu werfen, keine Sympathiepunkte erhalten. Keiner von den Schülern und Schülerinnen wünscht sich solch eine Beziehung zu den Eltern.
Andere Bücher wurden kurz vorgestellt, ein Autogramm konnte jeder erhalten und feststellen, Vorlesen in einer solch tollen Art und Weise ist einfach Klasse.
Dieses Lob erhielt unser Autor im Gespräch mit den Schülern der Klasse 8b.
Es ist Anerkennung für den Autor und Ansporn für die, die sich von ihm fesseln und begeistern ließen, ihre eigene Lesefähigkeit weiter verbessern wollen.

Sonja Woiwode, Fachbereichsleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Neutrebbiner Schüler besuchen die Druckerei der MOZ

Nachdem wir im Deutschunterricht ein Zeitungsprojekt durchgeführt hatten, besuchten wir, die Schüler der 8. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin am Di., d. 6.11.2012, die Druckerei der „Märkischen Oderzeitung“ in Frankfurt (Oder).
Zunächst wurden wir über die verschiedenen Berufe rund um die Zeitung informiert. Danach erklärte man uns, wie die Zeitung entsteht, welche Arbeitsschritte dafür notwendig sind.
Anschließend durften wir in die Druckerei und uns vor Ort das Entstehen einer Zeitung ansehen. Besonders beeindruckt waren wir von den riesigen Papierrollen, die dort verarbeitet werden.
Es war für uns sehr interessant zu beobachten, wie in relativ kurzer Zeit hunderte Zeitungen gedruckt worden sind. Ein ganz frisch gedrucktes Exemplar bekamen wir sogar geschenkt.
An dieser Stelle möchten wir uns bei den Mitarbeitern der Druckerei für diesen sehr interessanten Tag herzlich bedanken.

Andreas van Casteren, Simon Kränig (8a)
Oderbruch- Oberschule Neutrebbin

Lesepaten in der Neutrebbiner Grundschule

Dem Thema „Märchen“ war unser Auftrag als Lesepate zum Vorlesetag in der Grundschule gewidmet.
Wir, die zehn Schüler der Oderbruch-Oberschule, waren schnell für diese Aufgabe zu gewinnen, auch wenn wir mehr tun mussten als nur Märchen vorzulesen.
Manche von uns, wie Daniel Schröder aus der 10a oder Emily Biebermann aus der 8a, waren keine Lesepaten - Neulinge mehr.
Als Arbeitsmaterial standen uns toll zusammengestellte Märchenkisten zur Verfügung.
Für jedes Märchen, das vorgelesen wurde, gab es nachfolgend vielfältige Aufgaben. Wir mussten planen, dieses Material einzusetzen, sodass die Erst- und Zweitklässler kreativ mit den Texten umgehen lernten.
Dann war es soweit. Im Eröffnungsprogramm sangen die Grundschüler vom Lesemillionär. Das wird einer, der ganz, ganz viel liest. Vielleicht trugen wir dazu bei, Leselust zu fördern. Kleinen Gruppen waren wir zu zweit zugeteilt. Mit dem Vorlesen des ausgesuchten Märchens begann unsere Arbeit. Dann wurden die Grundschüler aktiv. Wir waren gespannt, ob sie aufmerksam zugehört hatten. Gern nahmen die Grundschüler das Legen von Bilderfolgen, das Ausmalen von Handlungsepisoden oder auch Puzzlen an. Manche konnten auch schon toll zu den Bildern erzählen, viele merkten auch, dass es Unterschiede im geschriebenen Text eines Märchens gab.
Nur das Nachspielen kleiner Szenen war etwas schwierig. Aber das lässt sich ja beim nächsten Vorlesetag noch üben. Wir sind gern wieder dabei, wenn die Grundschule uns als Lesepaten einlädt.

Sonja Woiwode
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Romeo @added Julia

Diesen Titel trug das diesjährige Theaterstück an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin.
Wie jedes Jahr gab es am letzten Schultag vor Weihnachten (21.12.2012) eine Theateraufführung an unserer Schule.
Dieses Mal waren die Akteure vom Dominique Berg Theater aus Berlin.
Fast jeder kennt die Geschichte von Romeo und Julia, fast jeder erwartete, dass die Kinder verfeindeter Familien sich verlieben und an zwischenmenschlichen Problemen scheitern und schließlich sterben.
Das war hier nicht so.
Romeo war ein arbeitsloser junger Mann, Julia eine beginnende Studierende. Beide sind
einsam, chatten und sie, blind und, auf Kontakt in einer fremden Umgebung aus, verliebt sich in einen Unbekannten. Er, selbst verunsichert, am Tage zockend, auf der Lauer liegend, die Freundin belügend, sucht Kontakt im Netz. Beide kontaktieren sich.
Was folgt, ist der Wunsch nach Begegnung. Julia ist auf Selbständigkeit, Abnabeln von elterlicher Fürsorge aus. Da ist so ein Freund gerade recht.
Er, Romeo, verstrickt sich in Lügen gegenüber einer beginnenden Studentin, die aber beschließt, das Studium erst später zu absolvieren, weil der neue Freund, nie gesehen, doch finanziell für sie aufkommen kann. Ihre Eltern ließen sich im Vorfeld der Selbständigkeitsaktion schon ausschalten.
Im Ergebnis war Julia tot. Romeo hat sie umgebracht, weil.... Wer hatte das erwartet? Dieses Ende war ein Überraschungseffekt.
Mit den zwei Schauspielern konnten die Schüler, einmal die Jahrgänge 7 und 8, dann 9 und 10, darüber ins Gespräch kommen.
Dabei wurde deutlich, dass Internetbekanntschaften immer Risiken haben, dass die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben Bedingung für die Selbständigkeit ist, dass die Peinlichkeit, ein Versager zu sein, auch zu nicht planbaren Handlungen – hier Mord – führt. Während die Schüler der Jahrgänge 7 und 8 noch locker ins Gespräch mit den zwei Darstellern kamen, gelang das in den Jahrgängen 9 und 10 nicht so leicht. Hier spielten zum Teil die Kenntnis des Werkes von Shakespeare, zum Teil das Wissen im Umgang mit dem Netz eine Rolle.
Insgesamt war die Verpflichtung dieser Theateragentur ein Erfolg.
Auch Herr Voigt, Klassenlehrer der 9b, hat mit seinen Schülern das Geschehen auf der Bühne aufmerksam verfolgt und gemeint, das sei gut gewesen!
Nach der Vorstellung standen Schüler bei den Darstellern, um mit ihnen ins Gespräch über sie bewegende Dinge zu kommen.
In Verbindung mit der präventiven Arbeit der Polizei fanden viele Schüler bestätigt, dass auch im Umgang mit dem Internet, Vorsicht geboten ist, Sicherheitskriterien eingehalten werden müssen, wenn man nicht wie die im Theaterstück dargestellte Julia zum Opfer werden will.
Wenn das ein Großteil unserer Schüler verinnerlicht hat, hat das Verpflichten dieser Theatergruppe Sinn gemacht.
Darauf hoffen wir.

Sonja Woiwode
Fachkonferenzleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Informationen

In der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin hieß es: „Volle Kraft voraus und alle an Bord!!!“

Das war das Motto des 9. November 2012 von den Streitschlichtern der Oderbruch- Oberschule Neutrebbin. Unsere Schlichter Lea und Luise aus der 8. Klasse und Sarah und Gordon aus der 10. Klasse besuchten an diesem Tag die siebenten Klassen, um von sich und ihren bereits gesammelten Erfahrungen in der Streitschlichtung zu berichten und Werbung für die Mediatoren zu machen. Man braucht ja schließlich immer Nachwuchs! Die Aktion verlief mit großem Erfolg, denn es meldeten sich 14 an der Schlichtung interessierte Schüler.
Nun können wir mit der Konfliktlotsenausbildung starten, hoffen, dass viele Erstinteressierte am Ball bleiben und damit eine gute Grundlage für eine positive Streitkultur schaffen.

Sarah Pfänder, Streitschlichter 10a
Oderbruch - Oberschule Neutrebbin

DIE GEDENKSTÄTTE SEELOWER HÖHEN LÄDT EIN:

Samstag, 16. Februar 2013, 10.00 bis 12.30 Uhr

Tag der Heimatchronisten:
„Vor 200 Jahren – Napoleonische Fremdherrschaft und preußische Befreiung“

Vor 200 Jahren griffen tausende Brandenburger zu den Waffen, um Preußen von der napoleonischen Fremdherrschaft zu befreien. Die ständige Stationierung von französischen Truppen, die hohen Kriegsabgaben und die auferlegten Handelsbeschränkungen brachten Not und Elend. Adlige, Beamte, Handwerker und Bauern kämpften von 1813 bis 1815 in den dritten Kurmärkischen Landwehrregimentern.
Die beiden Vorträge geben einen Überblick über die Situation in der Region von 1806 bis 1815 und zeigen noch heute vorhandene Spuren in den Ortschaften von Märkisch-Oderland. Anschließend findet eine Führung in der Kirche von Friedersdorf statt, wo sich das Grab von Friedrich August Ludwig v. d. Marwitz und das berühmte „Denkmal Preußens“ befinden.

Referenten: Dr. Reinhard Schmook, Gerd-Ulrich Herrmann

Anmeldung wird bis zum 31.01.2013 erbeten!
(Tel: 03346-597, Fax: 03346-598,
E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

Jahresablesung unserer Wasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen und bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

• 20.02.2013 bis 21.02.2013, OT Wuschewier
der Gemeinde Neutrebbin

• 25.02.2013 bis 26.02.2013, OT Alttrebbin/Altlewin
der Gemeinde Neutrebbin

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Regionaler Sportverein für Gesundheit e.V.

Gesundheitskurse im Amt Barnim-Oderbruch (1. HJ 2013)

Kurs – „Kraft- und Balancetraining“ für ältere Neu- oder Wiedereinsteiger

Hauptsächlich zielt das Kursprogramm darauf ab, durch die Förderung von Gleichgewichtsfähigkeit, Muskelkraft und Bewegungssicherheit Stürze zu verhindern. Zielgruppe dieses Sturzpräventionstrainings sind zu Hause lebende ältere Menschen.
Diese Menschen sollten selbstständig stehen und gehfähig sein, auch mit Fremdhilfe, wie Gehhilfen, Gehstöcken, Rollwagen oder Ähnlichem. Sie sollten in der Lage sein, selbstständig zur Toilette gehen zu können. Sie sollten allein in den Trainingsraum kommen können, auch mit Unterstützung von Angehörigen. Sie sollten räumlich und zeitlich orientiert und gruppenfähig sein.

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 60 min. Kursleitung: Swen Schirrmeister.
Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 90,- €.

Kursort	Wochentag	1 Kurstag/10 Kurstag	Zeit
Turnhalle Neutrebbin	Montag	07.01.13/18.03.13	16.00-17.00 Uhr
Turnhalle Prötzel	Mittwoch	09.01.13/20.03.13	16.00-17.00 Uhr

Kurs – „Rückentraining/Rückenschule“ – sanft und effektiv

Unsere Wirbelsäule ist die perfekte Kombination aus Stabilität und Beweglichkeit. Schenken Sie den dazugehörigen Muskeln daher die Aufmerksamkeit, die sie verdienen. Gezielt trainierte Muskeln und eine große Beweglichkeit sind Garanten für einen fitten Rücken. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung mangelnder bzw. einseitiger Bewegung sowie zunehmender psychischer Belastung für die Entstehung von Rückenbeschwerden richtet sich dieser Präventionskurs allgemein an Personen mit:
• Besonderer Belastung des Haltungs- und Bewegungsapparats (z.B. bei überwiegend sitzender Tätigkeit),
• Schwach ausgeprägter Muskulatur (z.B. nach längerer Sportabstinenz),
• Muskulärer Insuffizienz (die sich z.B. über „Verspannungsgefühle“ äußert),
• Haltungsfehlern und spezifischen Rückenbeschwerden (z.B. in der Folge von Fehlhaltungen und Fehlbelastungen).

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 75 min. Kursleitung: Jutta Schirrmeister.
Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €.

Kursort	Wochentag	1 Kurstag / 10 Kurstag	Zeit
Turnhalle Prötzel	Donnerstag	31.01.13 / 25.04.13	19.00-20.15 Uhr
Turnhalle Neutrebbin	Dienstag	12.02.13 / 23.04.13	18.30-19.45 Uhr

Kontakt:
RSV Gesundheit e.V. Telefon (033456) 72575
Neudorf 21A Telefax (033456) 72576
OT Kunersdorf kontakt@rsv-gesundheit.de
16269 Bliesdorf www.rsv-gesundheit.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für 47 Amtsblätter im Land Brandenburg
Tel.: 03346 327; eMail: info@fortunato-werbung.de

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@ymail.com

Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 12. März 2013 Baumschul-Verkauf, Stauden
ab 12. April 2013 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

20. 04. 2013
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!

Martin Fortunato
ROSTBARKEITEN

Grafik | Plastik | Malerei

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@ymail.com

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2013) ist der 12.02.2013

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.